

2) vor dem Preise:

- b = der Verleger erklärt, nur bar zu liefern;
- n = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert oder der Rabattsatz für den Einband ist vom Verleger nicht mitgeteilt;
- nn = in laufender Rechnung wird nur ein niedrigerer Rabatt als 25 % gewährt.
- nnn = der Verleger verlangt ausdrücklich, daß nur der Nettopreis angegeben werde.
- † = ein Ladenpreis ist vom Verleger nicht genannt, sondern von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung durch Aufschlag gewonnen; in der Regel soll rund der dritte Teil des vom Verleger angegebenen Nettopreises den Aufschlag ausmachen.

§ 12.

Auszuschließen von der Aufnahme in das Verzeichnis sind:

- a) alle Werke, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt werden;
- b) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder vollständig von neuem ausgegeben werden;
- c) verklebte Werke, falls sie von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung nicht geöffnet werden dürfen;
- d) Werke mit aufgeklebter oder vermittelt Stempels aufgedruckter Firma, falls dieselben bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind (vgl. § 4);
- e) Preislisten und Musterbücher, sofern sie nicht einen selbständigen Gegenstand des Handels bilden;
- f) Kataloge, falls sie nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, also nicht gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge;
- g) unberechnete Prämien-Werke;
- h) Artikel, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der literarischen Industrie nicht erkennen lassen (z. B. verschiedene Arten Spiele);
- i) politische Tagesblätter;
- k) Werke unzüchtigen Inhalts;

als in andere Bibliographie gehörig:

- l) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als der deutschen oder einer toten Sprache, weil in den „Erschienenen Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels von F. A. Brodhäus Sortiment und Antiquariat in Leipzig zu bearbeiten;
- m) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text, weil in den Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu bearbeiten;
- n) Musikalien, weil in den „Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels“ von Friedrich Hofmeister in Leipzig zu bearbeiten.

§ 13.

Verweigert die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung die Aufnahme irgendeines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Bestimmungen

über die Aufnahme in das Verzeichnis

der

Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen und des mit ihm in Verbindung stehenden ausländischen Kunsthandels sind an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, sofort bei Erscheinen zur Aufnahme in das als Beilage zum Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erscheinende Verzeichnis der „Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels“ mit der Bezeichnung „Für das Neuigkeiten-Verzeichnis“ in einem Exemplar unverlangt einzusenden. Der Börsenverein haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise wie der Buchhandel für die à cond.-Sendungen.

§ 2.

Die eingehenden Neuigkeiten werden unter folgenden Abteilungen in das Verzeichnis aufgenommen:

A. Einzelblätter.

I. Originale Kunst (ein- und mehrfarbig):

- a) Originalradierungen (Strich- und Kupferätzung, Aquatinta, Vernis mou, Kalte Nadel usw.);
 - b) Originalholzschnitte;
 - c) Original-Lithographien (Künstlersteinzeichnungen);
- II. Reproduzierende Kunst (ein- und mehrfarbig):
- a) Tiefdrucke (Kupferstiche, Radierungen, Photogravüren);
 - b) Hochdrucke (Holzschnitte, Autotypien, Zinkographien);
 - c) Flachdrucke (Lithographien, Lichtdrucke usw.);
 - d) Photographien, Kohledrucke usw.

B. Tafelwerke.

- I. Vollständige Werke.
- II. Lieferungswerke und Zeitschriften.
- III. Kunst-Kataloge.

§ 3.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung. Nur in ganz besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden; so aufgenommene Titel werden durch ein † bezeichnet.

Von Neuigkeiten, die in verschiedenen Formaten erschienen sind, genügt die Einsendung eines Exemplars in normaler Größe. Auf der Begleitfaktur ist jedoch anzugeben, in welchen Formaten die betreffende Neuigkeit in den Handel kommt.

§ 4.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt spätestens innerhalb vier Wochen nach der Aufnahme. Auf besonderen, in der Begleitfaktur auszudrückenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt. Die Rücksendung kann jedoch keinesfalls vor Ablauf eines Monats nach Eintreffen der Sendung verlangt werden.